

Entscheidung zum Aktenzeichen NetzDG0022022

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Post, der ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen den Tatbestand der üblen Nachrede gem. § 186 StGB und ist damit rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 14.01.2022 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfausschuss hat im Umlaufverfahren gemäß Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG-Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 18.01.2022 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt erfüllt den Tatbestand des § 186 StGB und ist damit

rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

I. Sachverhalt

Zu prüfender Inhalt ist ein auf der Internetplattform [...] am 5. Januar 2022 veröffentlichter Beitrag. Er ist von dem User [...] auf der Seite [...] öffentlich geteilt worden.

Der zu prüfende Beitrag lautet wörtlich:

Ich dachte für Innenveranstaltungen liegt seit Dienstag das Limit an Leuten bei 50! Und nicht bei 200 oder so?

Oder hat ihr ne Sondererlaubnis und ich werde kurzzeitig Mitglied im [...] Sportverein, so das diese Mengen an Leuten ok sind??

Der Beitrag ist mit der stilisierten Grafik eines Corona-Virus verlinkt.

Der beanstandete Inhalt ist unter folgender URL für jedermann aufrufbar:

[...]

Zur Beschwerde ist eine ausführliche Begründung des anwaltlich vertretenen Beschwerdeführers [...] hinzugefügt worden. Der Beschwerdeführer behauptet einen Verstoß gegen §§ 186, 187 StGB, da unwahre Tatsachen verbreitet würden. Insbesondere verstoße die Beschwerdeführerin nicht gegen die aktuell geltenden Bestimmungen der SH-Landesverordnung zur Bekämpfung des SARS-CoV-2, da bei der Zählung der maximal erlaubten Personenanzahl von 50 Erwachsenen bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen Kinder bis zur Einschulung und Minderjährige, die geimpft, getestet oder genesen seien, als Teilnehmer unberücksichtigt blieben.

II. Begründung

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses erfüllt der beanstandete Inhalt den Straftatbestand des § 186 StGB und ist nicht gerechtfertigt. Die Äußerung des Nutzers ist damit rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

1.

Der Inhalt des Beitrags erfüllt den Straftatbestand der üblen Nachrede in Form des § 186 2. Hs. StGB, da er eine Tatsache über eine andere Person öffentlich behauptet, die geeignet ist, die andere Person in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen.

Bei dem Beitrag handelt es sich um eine Tatsachenbehauptung, die in das Gewand einer rhetorischen Frage gekleidet ist. Gegenstand des Beitrages ist die Tatsache, dass im [...] „200 Personen oder so“ gleichzeitig anwesend gewesen seien und das „Limit für Innenveranstaltungen seit Dienstag bei 50 Leuten liege“.

Diese Tatsache ist auch zur Ehrverletzung geeignet. Gegenstand der Behauptung ist mit dem [...] eine juristische Person, die als Kapitalgesellschaft den Schutz des § 186 StGB genießt, da sie als Wirtschaftsunternehmen von der Äußerung betroffen ist. Mit der behaupteten Tatsache geht die Unterstellung einher, dass sich der [...] nicht an die staatlichen Vorgaben zur maximal zulässigen Personenanzahl in Innenräumen halte. Da diese Vorgaben der Pandemiebekämpfung dienen, ist ihre behauptete Nichtbeachtung dazu geeignet, dass der [...] in der Meinung eines größeren Teils der Bevölkerung als verachtenswert erscheint. Denn die große Mehrheit der Bevölkerung erachtet die staatlichen Maßnahmen als wichtig und geeignet, die Corona-Pandemie wirksam in den Griff zu

kriegen. Wenn ein kommerzieller Veranstalter wie der [...] sich nicht an die Vorgaben halten würde, würde er in der öffentlichen Meinung verachtet werden.

Indem der Verfasser seine rhetorische Frage stellt, stellt er die Tatsache als nach eigener Überzeugung richtig hin und behauptet sie. Die Behauptung bezieht sich mit dem [...] auf eine konkret benannte andere Person.

Die behauptete Tatsache ist auch nicht erweislich wahr. Insoweit reicht schon die Behauptung einer ehrenrührigen Tatsache aus. Die Beschwerdeführerin hat glaubhaft dargelegt, dass sie nicht mehr als der maximal erlaubten Personenzahl von 50 Erwachsenen den Zutritt zu ihren Räumen gewährt hat. Das ist insofern auch plausibel, da sich das Angebot des [...] im Wesentlichen an Kinder und Jugendliche richtet. Kinder bleiben bis zur Einschulung oder als Minderjährige, die geimpft, getestet oder genesen sind, bei der Zählung unberücksichtigt.

Die Tatsachenbehauptung unterstellt jedoch, dass der [...] rund 200 zu zählende Personen an seiner Veranstaltung zugelassen habe.

Rechtfertigungsgründe sind nicht erkennbar. Die Tat ist zudem qualifiziert, da die Behauptung mit der Einstellung bei [...] öffentlich ist. Der Zugang ist für eine unkontrollierbare Vielzahl von Personen möglich.

2.

Es ist nicht erkennbar, dass daneben noch weitere Tatbestände nach § 1 Abs. 3 NetzDG ernsthaft in Betracht kämen. Insbesondere handelt es sich nicht um eine Verleumdung (§ 187 StGB). Dabei kann dahingestellt bleiben, ob die Unwahrheit der Tatsache bewiesen ist. Es liegen jedoch keine Anhaltspunkte vor, dass der Äußerer wider besseres Wissens gehandelt hat. Dafür müsste er eine sichere Kenntnis der Unwahrheit haben. Aufgrund der Vielzahl von Corona-Regelungen zu Veranstaltungen und der Zählung von Personen, kann einem Laien schlechterdings nicht unterstellt werden, dass er sich bis ins Detail damit auskennt. Vielmehr spricht der Wortlaut der Behauptung dafür, dass sich der Äußerer selbst nicht ganz sicher ist. Ein bedingter Vorsatz hinsichtlich der Unwahrheit genügt jedoch nicht.